

Öffentliche Bekanntgabe

Der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Tiefenbohrung für die Wasserversorgung des Betriebes aus einem Grundwasserbrunnen

Vorhabenträger: BMI Group
Goldbecker Straße 21
21649 Regesbostel

Betroffenheit: Brunnen 7156a
in: Gemarkung: Regesbostel; Flur: 1; Flurstücke: 8/18

Sachverhaltsdarstellung

Die BMI Deutschland Group GmbH plant die Bohrung eines Ersatzbrunnens für den auf dem Betriebsgelände liegenden Grundwasserbrunnen 7156. Der alte Brunnen ist versandet und daher nicht mehr nutzbar. Der Ersatzbrunnen soll weiterhin zu Trink- und Brauchwasserzwecken des Betriebs dienen. Zu dem geplanten Vorhaben hat die BMI Group eine entsprechende Bohranzeige gemäß § 49 WHG gestellt. Geplant ist die Brunnenbohrung mit einer Tiefe von ca. 50 m und einem Bohrdurchmesser von ca. 400 mm. Die Tiefenbohrung soll mittels der Verfahrensart der Rotarybohrung in Dezember 2024 durchgeführt werden.

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlüssig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG für die Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung. Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 29.10.2024 und mit Ergänzungen vom 12.11.2024 durch den Vorhabentragenden vorgelegt.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 25.12.2024. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden.

Begründung und Entscheidung

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen und Informationen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben nur mit

einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist.

Die geplante Bohrung wird innerhalb weniger Tage/Wochen durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen, die aufgrund der Lage des Bohrstandortes jedoch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. So kann von den Bohrarbeiten das unmittelbare Umfeld betroffen sein. Es ist ausschließlich während der Bauzeit von einer möglichen Auswirkung auf den Haushalt auszugehen.

Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu befürchten; insbesondere werden auch anfallende Bohrschlämme fachgerecht entsorgt.

Auswirkungen auf etwaig vorhandene Schutzgebiete und Bereiche wurden geprüft und nicht bestätigt.

Insgesamt kann das Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg als zuständiger Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen der UVP-Vorprüfung sind beim Landkreis Harburg, Abteilung Umwelt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) einsehbar.

Winsen (Luhe), 03.12.2024
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-